

Beitragsberechnung

$$\boxed{\text{Beitragsgrundlage} \times \text{Beitragssatz} = \text{Beitrag}}$$

Arten der Beitragsgrunlagenermittlung

1. **Pauschalsystem:** Zugrundelegung des Einheitswertbescheides aller bewirtschafteten Flächen und Pachtflächen sowie der EK aus land/forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit
2. **große Option: Berechnung anhand EStB**

Bei Führung des Betriebes durch eine Gesellschaft (OG, KG) ist dieses Modell verpflichtend ===

Pauschalsystem - Einheitswertbescheid

Bildung der BGRL (=Versicherungswert) auf Basis des EHW

Versicherungswert ist ein Hundertsatz des EWH und stellt die **mtl. BGRGL** begrenzt durch **Mindest-BGRL** und **Höchst-BGRL** dar.

Mindestbeitragsgrundlage Pauschalsystem	
Unfallversicherung	€ 896,56
Kranken- und Pensionsversicherung	€ 485,85

Verpachtung

[verpachtung](#)

große Option - mit EStB

Basis = BGRL auf Basis des EStB; werden die EK aus Land- und Forstwirtschaft herangezogen.
Hinzugerechnet werden die im betreffenden Kalenderjahr vorgeschriebenen Beiträge zur KV und PV und um einen evtl.

Veräußerungsgewinn (sofern ein esamter Betriebszweig verkauft wird) **vermindert**.

vorläufige BGRL

bis zum Vorliegen des EStB (frühestens Mitte des auf das Beitragsjahr folgenden KJ) wird eine vorl. BGRL gebildet.

Als vorl. BGRL gilt

* bis zum erstmaligen Vorliegen eines rechtskräftigen EStB die BGRL auf Basis des EHW, mindestens jedoch die jeweilige jährlich anzupassende Mindest-BGRL

* bei Vorliegen eines rechtskräftigen EStB für ein vorangegangenes KJ die aus diesen EK ermittelte „alte“ BGRL.

- bei Vorliegen einer Mitteilung der der Abgabebehörde, dass kein EStB ergangen ist, (da kein steuerpflichtiges EK vorliegt) die Mindest-BGRL im Falle der Beitragsgrundlagenoption.

endgültige BGRL

Erfolgt bei vorliegenden EStB (ausgewiesenen EK).

Hinzurechnung der im betreffenden KJ vorgeschriebenen Beiträge zu PV und KV.
ggf. abzügl. allfälliger Veräußerungsgewinne, sofern der gesamte etriebszweig verkauft wurde.

Nach erstmaliger Feststellung der endgültigen BGRL gilt diese für Folgejahre vorläufig bis zur Übermittlung des jeweiligen Einkommenssteuerbescheides und der endgültigen Berechnung.

Zum Pensionsstichtag gilt jedenfalls die vorläufige als endgültige BGRL (Versteinerung - keine Nachbemessung).

Dies gilt für alle am Beitragskonto aktuell versicherten Personen, nicht nur für Pensionswerber.
Bei einer weiteren Pflichtversicherung nach dem Pensionsstichtag erfolgt die Beitragsberechnung in gewohnter Weise.

Besonderheit bei Gesellschaftern

Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind beitragstechnisch wie alle anderen BSVG versicherten zu beurteilen. (3272051091)

Gesellschafter einer OG bzw. Komplementäre einer KG werden anhand des verpflichtend zu erststellenden EStB bemessen.

Jährliche Beitragsgrundlage	
Alle land/forstwirtschaftlichen Einkünfte aus dem EStB	
+	

Jährliche Beitragsgrundlage	
im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur gesetzlichen KV und PV	-
Veräußerungsgewinne (nach den Vorschriften des EStG 1988)	=
	Jährliche Beitragsgrundlage

Mindestbeitragsgrundlage für Beitragsgrundlagenoption

Für die Vorschreibung der SV-Beiträge wird bei fehlenden steuerlichen EK von einer mtl. Mindest-BGRL ausgegangen:

Krankenversicherung	€ 485,85
Pensionsversicherung	€ 896,56
Unfallversicherung	€ 1.684,74

Höchstbeitragsgrundlage für Beitragsgrundlagenoption

€ 6.615 für KV, PV, UV (gleicher Wert wie im Pauschalsystem)

Beitragsgrundlage bei Nebentätigkeiten

Wenn für den Flächenbetrieb die BGRL auf Basis des Einheitswertes berechnet wird, gibt es im Hinblick auf die Nebentätigkeiten 2 Möglichkeiten:

Beitragsgrundlage Nebentätigkeiten	
Pauschalsystem	kleine Option
Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung auf Basis der jährlich gemeldeten Bruttoeinnahmen	Beitragsgrundlagenermittlung nach tatsächlichen EK laut EStB

Pauschale Berechnung

Es besteht die Pflicht, die Einnahmen aus beitragspflichtigen Nebentätigkeiten aufzuteilen!

Die **Bruttoeinnahmen** (inkl. UST ohne Berücksichtigung von Ausgaben), die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind bis **spätestens 30. April des folgenden Jahres zu melden**

Diese bilden den Ausgangspunkt für die pauschale Beitragsgrundlagenberechnung.
Davon wird bei bestimmten Nebentätigkeiten

- Urlaub am Bauernhof
- Alm- oder Mostbuschenschank
- Be- und Verarbeitung eigener Produkte

zunächst ein **Freibetrag von € 3.700,00 jährlich abgezogen.**

Anschießend werden 70% abgerechnet

Die verbleibenden 30% der Einnahmen **bilden die** jährliche Beitragsgrundlage für die Berechnung der SV-Beiträge nach dem BSVG.

Beispiel 70/30 Regel

tablelayout | Bruttoeinnahmen inkl. Ust. | € 10.000,00 | | abzgl. Freibetrag | minus € 3.700,00 | | Berechnungsbasis | € 6.300,00 | | abzgl. 70% Ausgabenpauschale | minus € 4.410,00 | | Jährliche Beitragsgrundlage | € 1.890,00 |
Jährlicher Beitrag (UV 1,9%, KV 6,8%, PV 17%) = € 485,73

Pensionskonto: € 1.890,00 x 1,78% = 33,64 dividiert durch 14 = € 2,40/mtl.

== Beitragsberechnung laut Einkommenssteuerbescheid (kleine Option) == Hier werden die gesamten Einkünfte aus der Nebentätigkeit **gem. dem EStB (ohne Abzüge) herangezogen.**

Man kann die Option jederzeit für jedes Jahr separat beantragen.

Antrag muss bis spätestens 30.04. des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres, für welches die kleine Option erstmals wirksam werden soll, bei SVS einlangen.

Wird dieses Variante der BGRL in Anspruch genommen, ist jedenfalls eine monatliche Mindestpauschale als BGRL vorgesehen.

Wurde für den Flächenbetrieb die Beitragsgrundlagenoption gewählt (kleine Option) gilt diese auch für die Nebentätigkeit!

Die SV-Beiträge werden in diesem Fall für den Gesamtbetrieb (Flächenbetrieb + Nebentätigkeiten) auf Grundlage der im EStB ausgewiesenen Einkünfte bemessen.

Formular

Antrag: BW-106

Widerruf: BW-106a

Infos zu Nebentätigkeiten in folgenden Broschüren:

* Bäuerliche Nebentätigkeiten I: Be- und Verarbeitung, Naturprodukte, Buschenschank, Alm ausschank, Urlaub am

Bauernhof

* Bäuerliche Nebentätigkeiten II: Kommunaldienstleistungen, Biowärmeanlagen, Fuhrwerksdienste, Vermieten & Einstellen von Reittieren

* Bäuerliche Nebentätigkeit III: Persönliche Dienstleistungen für andere Betriebe, Vermietung Land/forstwirtschaftl.

Betriebsmittel

* Bäuerliche Nebentätigkeiten IV: Qualitätssicherung land/forstwirtschaftl. Produktion, Sachverständiger, sonstige bäuernspezifische Tätigkeiten

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at> - **trobiwiki**

Permanent link:

https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=beitragsgrundlagen_und_beitragsberechnung&rev=1649068608

Last update: **2022/04/04 12:36**

